DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT

KANTON THURGAU

Unterschutzstellung eines Auengebietes von nationaler Bedeutung

Schutzanordnung Nr. 19-02
samt Schutz- und Pflegeplan

Objekt Nr. 9; Wyden

Gemeinden	**Betroffene Parzellen**
Felben-Wellhausen	2, 35, 36, 89, 332, 333
Pfyn	397, 398, 401, 922

Öffentliche Auflage vom 26. November 2001 bis 27. Dezember 2001

In Kraft gesetzt am 23. August 2002 mit Publikation im Amtsblatt Nr. 34

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef

H.P. Ruprecht

I. Allgemeines

Grundlage	§ 1	Gemäss der Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Auenverordnung, SR 451.31) ist das Gebiet Wyden (Objekt Nr. 9) Bestandteil des Bundesinventars. Die Kantone sind verpflichtet, den Schutz dieser Gebiete umzusetzen.
Ziel	§ 2	Schutzziel ist die ungeschmälerte Erhaltung des Objektes. Dazu gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der auentypischen, einheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Voraussetzungen. Im Weiteren ist, soweit sinnvoll und machbar, die natürliche Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushalts wiederherzustellen.
Geltungsbereich	§ 3	Diese Schutzanordnung gilt für die im Schutzplan (Massstab 1:5'000) dargestellten Schutzbereiche. Der Plan ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.

II. Schutzbereiche

Wald	§ 4	Alle bestockten Flächen ausgenommen die Uferbestockung entlang der Thur.
Flur	§ 5	Die Vorländer und die Dämme (soweit nicht bestockt).
Flachmoor	§ 6	Das Objekt Frankrichli.
Gewässer	§ 7	Die Thur, die Binnenkanäle, die Altläufe, die Giessen, sämtliche Bäche, der Doktorweiher sowie das Grundwasser.

III. Schutzanordnungen

Auenschutzperimeter § 8

In allen Schutzbereichen gemäss §§ 4 bis 7 sind untersagt:

a das Errichten und Ändern von Bauten und Anlagen aller Art; im Speziellen das Erstellen von weiteren Flur- und Waldstrassen sowie das Erstellen von weiteren Feuerstellen, Sitzplätzen und anderen Erholungseinrichtungen jeder Art,

b Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art,

c das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern,

d das Düngen und Anwenden von Hilfsstoffen,

e das Ansiedeln von standortfremden Tieren,

f das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen und

Pilzen,

g das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemässen Jagd und Fischerei,

h das Sammeln oder Beeinträchtigen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten wildlebender Tiere,

i das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür,

k das Fahren abseits von Strassen und Wegen,

l das Laufenlassen von Hunden,

m das Anfachen von Feuer, ausser an bestehenden Feuerstellen,

n das Aufbringen von Hartbelägen,

o andere, dem Schutzziel zuwider laufende Nutzungen.

Zusätzlich zu § 8 gilt für die einzelnen Schutzbereiche:

Wald	§ 9	Im Wald ist untersagt: das Bepflanzen mit standortfremden Pflanzen wie insbesondere Kanadische Pappel, Thuja, Douglasie, Nordmannstanne u.a. (massgebend ist die Standortskarte).
Flur	§ 10	In der Flur ist untersagt: 1. das Düngen und das Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln, 2. die ackerbauliche Nutzung, 3. das Aufforsten, 4. die Beweidung der Dämme wasserseits.
Flachmoor	§ 11	Im Flachmoor Frankrichli ist untersagt: 1. die Beweidung, 2. das Aufforsten, 3. das übermässige Begehen.
Gewässer	§ 12	Im Bereich von Gewässern ist ohne wasserbauliche Bewilligung untersagt: Veränderungen aller Art (Eingriffe gemäss § 23 des Gesetzes über den Wasserbau; WBG; RB 721.1), die die Qualität und die Dynamik von Gewässern beeinflussen. Im Übrigen wird auf die Stoffverordnung verwiesen.

IV. Pflege, Unterhalt, Nutzung

Grundsatz	§ 13	Die einzelnen Schutzbereiche sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten sowie die zulässigen Nutzungen haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss § 8 ausgenommen.
Pflegeplan	§ 14	Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sowie auszuführende Nutzungen in den Bereichen Wald, Flur, Flachmoor und Gewässer richten sich nach dem Pflegeplan. Bei den Gewässern bleiben Massnahmen in Zusammenhang mit dem Thurrichtprojekt sowie dem ordentlichen Gewässerunterhalt vorbehalten. Der Pflegeplan ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.
Holznutzung	§ 15	Das Gebiet kann im Rahmen des Pflegeplanes und der Beitragsverfügungen forstwirtschaftlich genutzt werden. Das Holzernteverfahren und der Zeitpunkt der Holzerei sind auf die lokalen Boden- und Witterungsverhältnisse abzustimmen. Der Schlagraum darf nicht in Gewässern und Flutrinnen abgelagert werden.
Information	§ 16	Das Forstamt informiert die Bevölkerung über die Anliegen des Auenschutzes und die dazu notwendigen Massnahmen. Die Besucherlenkung erfolgt insbesondere über Hinweistafeln.
Zuständigkeit	§ 17	1. Das Forstamt ist zuständig für Aufsicht, übergreifende Koordination, Unterhalt und Pflege im Auenschutzgebiet sowie für die Abgeltung von erbrachten Leistungen und die Erfolgskontrolle, soweit nicht andere Amtsstellen zuständig sind. 2. Das Landwirtschaftsamt ist zuständig für den Flurbereich, das Amt für Raumplanung für das Flachmoor und das Amt für Umwelt (Wasserbau) für die Gewässer.
Stellung der Grundeigentümer und Bewirtschafter	§ 18	1. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltungen, wenn sie im Interesse des Schutzzieles eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen. Als Grundlage für Abgeltungen dienen die jeweiligen Gesetzgebungen von Bund und Kanton für den Wald, die Landwirtschaft sowie den Natur- und Heimatschutz. Das Departement für Bau und Umwelt setzt die Beiträge über eine Verfügung für eine bestimmte Zeitdauer fest. 2. Unterlässt ein Grundeigentümer oder ein Bewirtschafter die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Nutzung, oder übersteigen die Anforderungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu pflegen, so muss er die behördlich angeordnete Nutzung dulden. Im Wald ordnet das Forstamt die notwendigen Massnahmen nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer und dem Bewirtschafter an. Dem Grundeigentümer und dem Bewirtschafter erwachsen daraus keine Kosten. 3. Absatz 2 gilt sinngemäss für das Flachmoor. Das Amt für

Raumplanung trifft die Anordnungen und finanziert die Massnahmen. Der wasserbauliche Unterhalt in Auenschutzgebieten geht zu 100% zu Lasten des Kantons (Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau).

4. Die Vorländer und die Dämme gelten als landwirtschaftliche Nutzfläche (LN). Entsprechend liegt die Zuständigkeit beim Landwirtschaftsamt. Für die Nutzungsbeschränkungen infolge dieser Schutzanordnung bestehen keine Ansprüche, die über die Direktzahlungsverordnung und die Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen (Öko-Qualitätsverordnung; ÖQV; SR 910.14) hinausgehen. Der Status und die Nutzung der Vorländer und Dämme müssen im Rahmen der 2. Thurkorrektion neu festgelegt werden.

V. Schlussbestimmungen

Ausnahmen

§ 19 Sofern durch eine ökologische Beurteilung nachgewiesen werden kann, dass das Schutzziel nicht gefährdet wird, kann das Departement für Bau und Umwelt in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen.

Hinweis auf Strafbestimmungen

§ 20 Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) und § 26 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG, RB 450.1) geahndet.